

**Kurztitel**

Elektrizitätsabgabegesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 201/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 106/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

15.07.1999

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Beachte**

Bezugszeitraum: ab 1. 8. 1999

§ 7 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 106/1999

**Text****Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten**

**§ 6.** (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie ergibt.

(2) Der Abgabenschuldner sowie der Netzbetreiber sind verpflichtet, im Falle der Lieferung bzw. Weiterleitung elektrischer Energie dem Empfänger spätestens in der Jahresabrechnung die Elektrizitätsabgabe offen auszuweisen.

(3) Der Empfänger der Lieferung der elektrischen Energie hat dem Abgabenschuldner sowie dem Netzbetreiber die weiterverrechnete Elektrizitätsabgabe zu ersetzen. Zahlt der Empfänger der elektrischen Energie an den Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt und die Elektrizitätsabgabe, so gelten die Zahlungen als im entsprechenden Verhältnis geleistet. Für nicht vollständig gezahlte Elektrizitätsabgabe besteht keine Haftung des Netzbetreibers, wenn dieser die ihm zumutbaren Schritte zur Geltendmachung seines Anspruches unternommen hat.

(4) Völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen sind von der Elektrizitätsabgabe befreit.